Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4006



Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig | Innen- und Rechtsausschuss Vorsitzender Jan Kürschner Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 18.10.2024
Mein Zeichen: 944 - 2
Meine Nachricht vom: -

Daniel Mardfeldt verwaltung@ovg.landsh.de Telefon: 04621 86-1546 Telefax: 04621 86-1734

13.11.2024

Betreff: Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2464

Sehr geehrter Herr Kürschner, ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag.

Auch wenn die lediglich die sorbische Minderheit betreffende Regelung des § 184 Satz 2 GVG historische Gründe hat, so würde eine Ergänzung um alle in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch zu einer Gleichbehandlung der in Deutschland anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen führen, zumal die Bundesrepublik Deutschland die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 ratifiziert und sich dadurch zu bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Regionalsprachen und hinsichtlich des Gebrauchs weiterer Minderheiten- und Regionalsprachen verpflichtet hat. Dies gilt in Schleswig-Holstein in besonderem Maße, wo aktiver Minderheitenschutz eine herausgehobene Bedeutung besitzt, wie er etwa in Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung, dem Friesisch-Gesetz und § 82b Landesverwaltungsgesetz zum Ausdruck kommt. Diese Regelungen unterstreichen, dass es wichtig ist, Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch weiter zu schützen und zu fördern. Davon gehen auch die Minderheitenberichte der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aus, die gleichfalls zeigen, welch hohen Stellenwert Minderheiten bzw. Regional- oder Minderheitensprachen in unserem Land haben. Insofern wird insbesondere auf den Minderheitenbericht 2017 (LTDrucks 18/5269) verwiesen, der sich nicht nur eingehend mit der Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein, sondern auch der

bisherigen Verankerung von Minderheitenschutz in der Gesetzgebung befasst. Die darin angesprochene Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren (vgl. S. 119) ist bisher nicht gesetzgeberisch umgesetzt worden. Es erscheint sinnvoll und folgerichtig, auch andere Sprachen neben dem Sorbischen in den Anwendungsbereich des § 184 Satz 2 GVG einzubeziehen

Da eine entsprechende gesetzliche Änderung allerdings weitreichende Folgen für die gerichtliche Praxis, die Verfahrensdauer und den Justizhaushalt haben kann, wird eindringlich darum gebeten, diese Aspekte im Sinne der Funktionsfähigkeit der Justiz im weiteren Verfahren hinreichend zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nicht weiter belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen Maren Thomsen Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts"